Livländische Gouvernements-Zeitung
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 5. Juni 1863. № 63. Середа, 5. Іюня 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

Erprobte Methode in Livland die Kartoffeln zu bearbeiten.

Ein Gut in Livland, wo seit den drei letzten Jahren die Kartoffeln nach dieser Methode bearbeitet wurden, hat seitdem keine Ernte unter 170 Lof von der Lofstelle gehabt, obgleich wenige der benachbarten Güter bis zur Hälfte dieser Zahl gekommen sind und einige sogar nur bis zum 1. Drittel im verflossenen Jahre. Zahlen sind ja der beste Beweis!

Sehr gute Felder werden auch bei einer anderen Bearbeitung vielleicht einen noch höheren Ertrag geben *), aber diese Methode ist gerade für alle Felder gut und das ist ihr Vorzug.

Der ganze Witz besteht darin, daß sowohl die gesteckten Saatkartoffeln als auch die Erde recht oft gerührt, daß alle Unkräuter total ausgerottet und die Furchen immer tief erhalten werden, wenn es ein nasses Jahr ist, damit nicht die Kartoffeln durch zu große Nässe zu Grunde gehen.

Die Vorarbeiten zur Herstellung eines guten Kartoffelfeldes sind zwar jedem Landwirthen bekannt, folgen aber doch am Ende dieses Aufsatzes, um darnach etwa erforderliche Vergleiche anstellen zu können. Es wird also ein tief und locker durchgearbeitetes Feld vorausgesetzt.

Die Saatfurchen werden am zweckmäßigsten mit dem Bauerhaken-Pfluge gemacht, wobei ein kleines Pferd 3 Lofstellen ganz leicht pr. Tag pflügen kann.

Der Arbeiter wirft die Erde immer nach derselben Seite und zieht die Furche so tief, wie bei dem gewöhnlichen Korbepfluge, circa 6 Zoll im gelockerten Boden. Er hat immer darauf Acht zu geben, daß die Erde weder in die früher gezogene Furche hinüberrollt, noch daß auf dem Furchenkamm eine Vertiefung, (eine Rinne) entstehe, so daß die Erdkämme scharf aufgerichtet bleiben, dann liegen die Kartoffelreihen 16—20 Zoll auseinander und das ist das richtige Maß, was ein geübter Pflüger auch ohne Marqueur oder dergleichen erlangen kann.

Ist das Terrain hügelig und steil, dann thut man gut, die Furchen schräg zu ziehen und zwar von oben mit der Arbeit zu beginnen, unten aber — zu endigen. Bei geringer Boden-Neigung, welche das Aufreißen durch Regen- oder Schneewasser nicht befürchten läßt, kann man von oben nach unten die Furchen auf dem kürzesten Wege ziehen. Man suche womöglich die Richtung der Furchen von Norden nach Süden zu halten sagt die wohlbegründete Theorie, aber die Ausführung dieser Regel hält dem Terrain gegenüber nicht Stich.

Nun wird die Saat-Kartoffel in die fertigen Furchen gelegt und zwar 6 Zoll auseinander. Die vortheilhafteste Saat sind Kartoffeln von der Größe eines kleinen Hühnereies, und ist 15—18 Lof Saat pro Lofstelle das nöthige Quantum: Man traue weder dem Wenigen noch dem Mehr.

Beim Stecken der Kartoffeln ist darauf zu achten, daß die fertigen Furchen nicht zugetreten oder zusammengefahren werden und die Kartoffelstecker etwa zum Erreichen der Säcke — keine Fußwege, s. g. Pattwege bilden, dabei aber den Fuß stets auf die Kämme, nie in die Furchen setzen, welche nicht wieder gelockert werden könnten und somit dem Eindringen der Wurzelkeime bedeutende Hindernisse in den Weg stellten.

Bei größeren Feldern müssen die Wegestellen zur Anfuhr der Saat aufgespart, oder, je nachdem das Kartoffelstecken vorgeschritten ist, von neuem aufgepflügt werden, ehe man sie bedeckt. Hat man nicht zu befürchten, daß die ausgelegte Saat gestohlen werde, so ist es sehr zweckmäßig, dieselbe ein paar Tage in offener Furche liegen zu lassen, damit sowohl die Erde als die Kartoffel von der Frühlingsluft durchwärmt werden. Sind die Kartoffeln ausgesteckt, dann schneidet man die Erdkämme mit einem Hakenpfluge ohne Streichholz der Länge nach durch, in gewöhnlicher Tiefe; — dann sind alle Kartoffeln gleichmäßig und gut bedeckt. Ein Arbeiter kann mit einem landüblichen Arbeitspferde 3 Lofstellen täglich, mit einem großen Pferde 4 und mehr Lofstellen unterpflügen. Nach Verlauf von 8 Tagen, muß das Kartoffelfeld wöchentlich einmal gerührt und zwar 8 Tage nach dem Stecken mit einer Egge abgeeggt werden, wobei sehr darauf zu sehen ist, daß die Furchen kenntlich bleiben *). Hat man die Furchen unvorsichtiger Weise verwischt, dann ist es aus mit der ganzen Methode, dann ist die Ernte bei nasser Witterung geliefert. Daß die Furchen immer kenntlich bleiben ist die Hauptsache, darin liegt Alles! Sind die Furchen gleich nach dem Stecken durch ungünstige Witterung oder aus anderen Gründen nicht mehr gehörig marquirt, so fange man nicht mit dem Eggen an, sondern mit dem Pflügen, und treibe zuvor die Kämme in die Höhe, dann egge man sie am 8. Tage wieder hinunter.

Dieses Abwechseln von Pflug und Egge ist es, was

*) Es giebt in Livland Felder, die in günstigen Jahren 200 bis 250 Lof von der Lofstelle gegeben haben, z. B. in Rappin, Schloß Luhde, Turneshof, Bahnus. Anm. d. Herausgebers.

*) Das Gewicht der Egge wird lediglich von der Schwere oder Leichtheit des Bodens abhängig zu machen sein.

die gute Ernte bedingt, dadurch wird das erzielt, was im Eingange angegeben ist:

Rühren der Erde neben den Kartoffeln,

totales Ausrotten des Unkrautes, und

Vertiefung der Kartoffelfurchen, so daß die Kartoffeln bedeutend höher liegen, als die nunmehr zum Abzugscanal geeignete Furche.

Damit ist so ziemlich alles gesagt! Wer recht oft eggt und pflügt und zwar jedesmal etwas tiefer, damit die Kartoffeln nicht schon von Anfang zu sehr mit Erde bedeckt werden, der kann auf eine gute Ernte rechnen.

Mit dem Eggen wird aufgehört, sobald das Kartoffelkraut einige Zoll hoch ist. Mit dem Pflügen fährt man bis Mitte Juli fort, oder besser gesagt, bis das Feld in voller Blüte steht, was nur durch zu enge Furchenstellung und zu geile Düngung dem Lande Schaden bringen könnte und zwar anfänglich mit dem gewöhnlichen Pfluge und später mit dem Häufelpfluge oder Schweinsrüssel. Wird in dürren Jahren die Erde sehr hart, so thut man gut, die Furchen mit dem Hakenpfluge aufzulockern, den man tiefer einbringen kann, als jeden Häufelpflug.

In den ersten Wochen, nachdem die Kartoffeln ausgesteckt sind, ist es nicht nöthig, vielleicht sogar besser, wenn die Kämme hinter dem Pfluge nicht ganz scharf zurück bleiben, später ist es aber Hauptbedingniß. Natürlich darf der Häufelpflug nicht zu breit sein; er muß der Breite der Furche entsprechen. Ein großer Fehler beim Kartoffelbau ist es, die Furchen ohne Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit zu breit auseinander zu ziehen. Je besser der Boden, desto breiter können die Furchen von einander gezogen werden, sogar in einzelnen Fällen bis 22 Zoll seitlicher Entfernung. Im Allgemeinen wird 18—20 Zoll die beste Distance sein.

Selbstverständlich dürfen Lehmfelder nicht bearbeitet werden, wenn der Boden schmiert; dann warte man ab, hüte sich aber auch, solche Felder zu stark austrocknen zu lassen, ohne sie öfter zu rühren.

Je lockerer und leichter der Boden ist, desto leichter müssen die Eggen sein. Quellhaltiger (wasserbeckscher) Boden, Lehmboden, nicht gut vorgearbeiteter Gras- und Unkraut treibender Boden erfordert schwerere Eggen; oft sogar sind leichte Eisen-Eggen zu gebrauchen.

Moorfelder mit den nöthigen Abzugsgräben versehen, gaben einen guten Ertrag.

Ist das Wetter sehr trocken, so halte man Lehmfelder und leichte Sandfelder längere Zeit abgeeggt und nur ganz kurze Zeit in Kämmen gehäufelt; auch gewisse Moorfelder werden leicht zu trocken.

Queckige, grasige, rohe, d. h. nicht klar gearbeitete Klee- und Dreschfelder dagegen müssen vorzugsweise in Kämmen gehalten werden und dient da die Egge nur, um den oberen Kamm abzustoßen, damit er so bald als möglich wieder herausgetrieben werde.

Man hüte sich ein Arbeits-Budget im Voraus für sein Kartoffelfeld zu machen: Ein rechtzeitiger Pflug mehr, eine wohlberechnete Egge erhöht den Ertrag der Kartoffelernte vielleicht um 20 und mehr Lof.

Der Einwand, daß diese Methode sehr kostbar sein werde, ist unhaltbar, denn das „kostbar" ist relativ. Wenn ich 10, sage zehn Pferdetage im Sommer mehr verbraucht habe und zwanzig Lof Kartoffel, nur 20, mehr ernte, so ist die Methode nicht kostbar, sondern billig. Nun mag eine Abhandlung folgen, wie ein gutes Kartoffelfeld präparirt werden muß. Vielleicht findet ein Anfänger doch noch etwas, was ihm dienen kann. Probat ist jedenfalls, was hier gesagt werden soll.

Im Spätsommer vor der Saat wird das Feld recht tief durchgepflügt. Wo noch der Hakenpflug im Gebrauche ist, stelle man auf jede Lofstelle nur einen Arbeiter an, der in derselben Furche hin- und herpflügt, die Furchen schmal nebeneinander zieht und sich Mühe giebt, tief zu pflügen. Ein in der Art gut gepflügtes Feld sieht aus, als ob es schon grob geeggt ist.

Soll das Feld bedüngt werden, so muß der Dünger nicht tief eingepflügt werden; ob man den Dünger im Herbst vor dem Ausstecken oder erst im Frühling aufführt und einpflügt, wird wohl gleich bleiben. Es versteht sich, daß das Feld vor der Düngerfuhr abgeeggt und zur Fuhrerleichterung womöglich abgelagert sein muß.

Da der zweite Pflug die Furche des ersten quer durchschneiden muß, so hat der Ackerwirth schon bei der ersten, die endliche Richtung der Kämme zu berücksichtigen.

Ist die Natur des Feldes der Art, daß dasselbe während des Winters sich zusammenschlemmt, hart wird, dann muß jedenfalls das Feld im Frühling, nach erfolgtem Austrocknen, aufgelockert werden, dieses Auflockern schadet nie.

Wo nicht gedüngt werden soll, läßt man das Feld in rauher Furche überwintern, besonders wenn es ein Klee- oder Weideschlag, oder ein sehr eingegrastes Feld ist, bei welchen der Wendepflug die besten Dienste leistet.

Daß das Abeggen des Feldes mit guten Eggen und zur Verhütung des Trocknens der Klöße rasch geschehen muß, ist eine Regel, die für alle Feldbearbeitung gilt.

Da das Klima Livlands ein kaltes ist, thut man wohl, das Stecken der Kartoffeln nicht zu verzögern, wie es oft geschieht, weil dann in ungünstigen Jahren, die Kartoffeln nicht zur Reife gelangen. Sobald die Erde etwas erwärmt ist, beginne man mit dem Ausstecken, wenngleich es Beispiele giebt, daß kurz vor Johanni gesteckte Kartoffeln, gute Ernten gegeben haben. Kann man die Saat einige Zeit vor dem Stecken, der Luft aussetzen, und etwas abwelken lassen, so ist das die Normal-Saat, besonders wenn sich schon Sprößlinge gebildet haben.

Obgleich es wünschenswerth ist, so braucht man sich nicht pedantisch daran zu halten, daß das präparirte Kartoffelfeld ganz fein zerarbeitet sei, weil die obenbeschriebene Bearbeitungsmethode, selbst nach Ausstecken der Saat, doch alles fein und gut macht.

Eine detaillirte Begründung, warum so und so gearbeitet werden soll, würde diese Anweisung zu breit machen.

Zum Schlusse die Moral: Man muß sein Feld kennen und lieben, sonst arbeitet man nur mit dem unverständigen Zufall im Bunde. Wer kein stetes, lebhaftes Interesse für sein Feld hat, der wird nur in günstigen Jahren oder zufällig gute Ernten machen. Ein guter Landwirth muß aber sagen können: wenn nicht besondere Hindernisse wie Kartoffelfäule ꝛc. störend eintreten, oder früher Frost das Einernten unmöglich macht, dann habe ich im Herbst zum wenigsten 120, 150, 180 Lof geerntet. Jeder fleißige Landwirth muß zum mindesten so viel von der Lofstelle ernten. v. T.

Geschrieben im December 1862.

Gebilligt von der Censur. Riga den 5. Juni 1863.

Bekanntmachungen.

Immobilien-Verkauf.

Das den Erben weil. hiesigen Kaufmanns Timofei Wassiljew Scheluchin gehörige, hierselbst in der Moskauer Vorstadt an der Elisabethgasse und der Riga-Dünaburger Eisenbahn sub Pol.-Nr. 95 bis 98 belegene

Wohnhaus

sammt Nebengebäuden, Garten und allen sonstigen Appertinentien, und die denselben Erben gehörige, im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele belegene

Leder-Fabrik,

bestehend aus diversen Wohn- und Fabrik-Gebäuden nebst den **Ländereien** zweier ehemaliger Stubbenseeschen Bauergesinde, Dampfmaschine, Einrichtung, Betriebs-Inventarium, Waarenlager und Vorräthen an Rohmaterialien, sollen **am 18. Juni** dieses Jahres, 11 Uhr Vormittags, im Scheluchinschen Hause, Moskauer Vorstadt, an der Elisabethgasse, **zum Meistbot kommen.** Nähere Auskunft erhält man bei den Herren

Jacobs & Co. 1

Wasserdichte Stiefelschmiere

ist zu haben St. Petersburger Vorstadt, große Alexanderstraße Nr. 112, vis-à-vis der gr. Pumpe und in der Stadt Herrenstraße Nr. 14. 1

Eine äußerst bequeme Wiener **Reisekutsche** mit completer Ausrüstung als: Bache, Koffer ꝛc. ist zu verkaufen Haus Pychlau große Sandstraße Nr. 34. 2

Angekommene Fremde.

Den 5. Juni 1863

Stadt London. Madame Harff nebst Familie, Hr. Baron Stempel aus Kurland; Hr. Pastor Kroose aus Livland; Hr. Kaufmann Mey von Mitau; Hr. Kaufmann Mellin von Libau.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Aderkas nebst Kinder, Hr. v. Gorski, Fräul. Hury, Hr. Baron v. d. Pahlen aus Livland; Hr. Student E. v. Wardenburg von Zürich; Hr. Hofrath Wolff von Polozk; Hr. Hofrath Antonelli, Hr. Kaufmann Meyer von Mitau; Hr. Privatier Thau von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Fürst Pouzyna von Wilna.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufl. Kalaschnikow, Afonasjew und Moslow von Moskau; HH. Stud. Schönberg und Nelius von Dorpat; Frau v. Gruschewsky von Mitau.

Wolter's Hotel. Hr. Verwalter Norenberg, Hr. Mechaniker Nielsen, Hr. Aeltermann Lemerhirt, Hr. Kaufmann Schiller.

Gasthaus Rammé. Hr. Handl.-Buchhalter Weber von Königsberg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Juni 1863.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40 60
Erbsen	— —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl	2 2 [illegible]0
Weizenmehl	4½ 3 60
Kartoffeln	1 1 10
Butter pr. Pud	8 7 20
Heu „ „ K.	50 55
Stroh „ „ „	40 45
	per Faden.
Birken-Brennholz	4 50
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—

Ellern-Brennholz per Fad.	4 50 30
Fichten-	3 50 30
Grähnen-Brennholz	2 30 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	— —
2/3 Brand	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	—
„ Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	45
„ Wrack-	42
Hofs-Dreiband	42
Livländ. „	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	—
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	—
Bettfedern	60 115
Knochen	—
Pottasche, blaue	—
„ weiße	
Säeleinsaat per Tonne	—
Thurmsaat per Tschet.	—
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen à 16 Tschet.	—
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	—
Hafer à 20 Garz.	1 1 5

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 63. Riga, Mittwoch, den 5. Juni 1863.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf

Landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften

aus den anerkannt besten Fabriken Englands

Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 403.

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. 2

Helmsing & Grimm.

Die Niederlage der Eisengießerei und Maschinen-Fabrik

von

Wöhrmann & Sohn auf Mühlenhof,

vervollständigt durch ein Assortiment der gebräuchlichsten

landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe,

befindet sich bei Unterzeichnetem, welcher sich zur Entgegennahme aller in dieses Fach schlagenden Bestellungen für obige, sowie für die renommirte Englische Fabrik von **Ransomes & Sims** in Ipswich (England) bestens empfiehlt und stets einigen Vorrath hat.

Maschinen-Reparaturen jeglicher Art werden übernommen.

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Auf dem Gute **Olai**, zwischen Riga und Mitau an der Chaussée belegen, ist eine schöne, hellbraune mittelgroße **Racestute** zu verkaufen. Näheres daselbst. 3

(3 mal für 20 Kop.)

Wenden.

Für Wenden und Umgegend empfiehlt **Dorpater weiße Ofenkacheln** Th. Jürgens. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 63. Mittwoch, 5. Juni — Середа, 5. Іюня 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

In Veranlassung der Ueberführung des bisherigen Wenden-Walkschen Kreisfiscals, Titulairraths Stauwe, zum Dienst in der Canzellei Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, ist der Wendensche Raths-Secretair, Collegien-Assessor Petersenn, mit der stellvertretenden Verwaltung der officia eines Wendenschen Kreisfiscals, der dortige Ordnungsgerichts-Notair, Collegien-Secretair von Hirschheydt aber mit der stellvertretenden Verwaltung des vacanten Amtes eines Wendenschen Kreisfiscals-Adjuncten bis zur definitiven Wiederbesetzung dieser Aemter betraut worden.

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 17. Mai d. J. ist der Doctor der Medicin Ernst Bergmann von dem bisher durch ihn verwalteten Amte eines Assistenten der chirurgischen Abtheilung des Universitäts-Klinikums, auf sein Ansuchen entlassen und an seine Stelle der vormalige hiesige Studirende der Medicin August Hansen einstweilen stellvertretend angestellt worden.

Zufolge Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen sind bestätigt worden, vom 13. April c.: Johann Stael v. Holstein als Kirchspielsrichter des 1. Pernauschen Bezirks, Baron Gustav Delwig als Kirchspielsrichter-Substitut des 1. Wendenschen Bezirks, und vom 1. Mai c.: F. von Villebois als Kirchspielsrichter-Substitut des 4. Dörptschen Bezirks.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats d. d. 30. April a. c. sub Nr. 2860 ist der jüngere Revident der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung von Dehn für ausgediente Jahre zum Titulairrath mit der Anciennität vom 30. October 1862 befördert worden.

Mittelst Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung ist der ältere Bezirks-Inspectorsgehilfe Stabs-Capitain Baron Friedrich von der Pahlen auf 29 Tage, gerechnet vom 4. Juni c., beurlaubt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements desmittelst aufgegeben, nach dem von seinem Amte suspendirten ehemaligen Schlockschen Gemeindegerichtsschreiber Robert Zimmermann in ihrem Jurisdictionsbezirke die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle über seinen Aufenthaltsort anher zu berichten.

Nr. 1269.

* * *

In Folge der desfallsigen Unterlegung des Wolmarschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem zur Gemeinde des Gutes Inzeem gehörigen, heimlich sich entfernt habenden Buchhalter des Gutes Klein-Roop, Martin Wassil, sorgfältige Nachforschungen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Wolmarschen Ordnungsgerichte Mittheilung zu machen. Genannter Wassil ist 27 Jahre alt, 2 Arschin 5 Werschok groß, hat blaue Augen, blonde Haare, ein glattes Gesicht und etwas aufgeworfene Lippen.

Nr. 1684.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende Juni d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäfts-Personal mit Vor- und Zunamen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1863.

Nr. 3762.

Отъ Рижскаго Мигистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведенiй, фабрикъ домашнихъ заведенiй каждаго рода, чтобы они непремѣнно до окончанiя Iюня мѣсяца сего года;

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленiемъ свидѣтельствъ той гильдiи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванiя всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей;

2) въ тотъ же срокъ подали бы въ оный же Судъ требующiяся объявленiя о торговыхъ своихъ отношенiяхъ, и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ 1. класса указными видами и смотря по надобности, надлежащими довѣренностями и какъ сiи виды, такъ и довѣренности предъявили бы въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанiя въ означенный срокъ неисполнятъ, подвергнутся законному штрафу. По сему всякому, до кого сiе касается, поступать по вышеизложенному и отъ убытку остерегаться.

Рига-Ратгаузъ, 29. Мая 1863 года.

№ 3762.

* * *

Da es zum Oesteren vorgekommen, daß Kaufleute es versäumt haben, der gesetzlichen Vorschrift über die zeitige Ein- und Ausschreibung ihrer Lehrlinge bei der Wette Erfüllung zu geben und deshalb mit der verordneten Ordnungspön von 30 Rbl. haben belegt werden müssen, so sieht der Rath der Stadt Riga sich veranlaßt, die Einhaltung der gedachten Vorschrift hierdurch anzuempfehlen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß die gewährte Frist für die Einschreibung ein Jahr nach Annahme des Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt, nach deren Ablauf die obige Pön sofort verwirkt ist.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1863.

Nr. 3763.

Такъ какъ уже часто случалось, что купцы неисполняли законнаго предписанiя о своевременной запискѣ и выпискѣ своихъ учениковъ при Ветгерихтѣ, а потому должны были подвергнуться уплатѣ установленной пени 30 руб. с. то Рижскiй Магистратъ находится побужденнымъ симъ рекомендовать непремѣнное соблюденiе упомянутаго предписанiя и въ то же время напомнить о томъ, что предоставленный срокъ для записки есть одинъ годъ по взятiи ученика, а для выписки, одинъ годъ по окончанiи условленнаго учебнаго времени, послѣ истеченiя чего неисполнившiе сказаннаго предписанiя тотчасъ же подлежатъ уплатѣ вышеупомянутой пени.

Рига-Ратгаузъ, 29. Мая 1863 года.

№ 3763.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Einzahlung sämmtlicher durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Handels- und Gewerbs-Abgaben vom 1. Januar 1863 angeordneten Steuern und die Ertheilung der vorschriftmäßigen Atteste, Billete und Gewerbescheine bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung stattfindet, bei welchem sich die Handel- und Gewerbetreibenden zu solchem Behuf zu melden haben.

Riga-Rathhaus, den 4. Juni 1863.

Nr. 3925.

Магистратъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ, что взносъ всѣхъ сборовъ, постановленныхъ Высочайше утвержденнымъ постановленiемъ о торговыхъ сборахъ и сборахъ съ промысловъ отъ 1. Января 1863 года и выдача установленныхъ торговыхъ свидѣтельствъ и билетовъ на промыслы будетъ имѣть мѣсто при Рижскомъ Податномъ Управленiи, въ которомъ торговцы и промышленники имѣютъ явиться

для взятія таковыхъ свидѣтельствъ и билетовъ.

Рига-Ратгаузъ, 4. Іюня 1863 года.

№ 3925.

* * *

Da ein Wechsel der Verwaltung des Gutes Abia eingetreten, so ergeht an alle Diejenigen, welche Anforderungen an diese Guts-Verwaltung haben, oder gegen dieselbe Verpflichtungen eingegangen sein sollten, die Aufforderung, behufs einer Liquidation sich spätestens bis zum 1. August hierselbst zu melden. Nr. 359. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ordnungsrichter und Ritter Carl Graf v. Sievers auf das im Rigaschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegene Gut Wilsenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. Mai 1863. Nr. 684. 1

* * *

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß die Canzellei der 3. Livländischen Bezirks - Getränkesteuer-Verwaltung in die Rigasche Vorstadt, große Bachstraße, Haus Schiller (ehemals Kuschinsky), übergeführt worden ist, und daß dieselbe täglich, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags zur Annahme von Geschäftssachen geöffnet sein wird.

Pernau, den 1. Juni 1863. Nr. 1454. 2

* * *

In Veranlassung der im Heimthalschen Walde ermordet gefundenen Leiche des zur Stadt Tuckum angeschriebenen Juden Israel Abraham Glückmann, welcher kurz vor seinem Verschwinden in Gemeinschaft zweier sogenannter russischer Borstenhändler gesehen worden und auf welche ein nicht ungegründeter Verdacht der Ermordung des Israel Abraham Glückmann ruht, werden sämmtliche Polizei-Autoritäten, Gutsverwaltungen und sonstige Instanzen, denen eine polizeiliche Aufsicht in Livland anvertraut worden, hierdurch dringend ersucht, durch geeignete Einziehung von Auskünften, ob in ihren Jurisdictionsbezirken nicht schon vor dem 8. April a. c. zwei Russen, deren nähere Bezeichnung unten angeführt ist, sich gezeigt, nach dem 8. April a. c. aber sogar durch Verkauf von Schnitt- und Ellenwaaren, wie sie nur von Hebräern zum Detailverkauf gebracht werden, haben betreten lassen und in solchem Falle wo die Verkäufer angeschrieben und mit welchen Legitimationen dieselben versehen gewesen, anhero Mittheilung oder im Betreffungsfalle die Verdächtigen unter Wache anhero vorstellig machen lassen zu wollen.

Der ältere Russe: Name Konstantin (Kostia), gekleidet in eine grauwollene russische Kleidung, circa 30—35 Jahre alt, von kräftigem Körperbau, mit einem kurzen röthlich-blonden Bart und hellbraunen Haaren.

Der jüngere Russe: Name Philipp, circa 20 Jahr alt, einzelne wenige Pockennarben, mit einem beginnenden kaum sichtbaren jugendlichen Bart, in eben solcher Kleidung.

Fellin-Ordnungsgericht, den 24. Mai 1863.

Nr. 1725. 1

Edictal - Citation.

Wenn dem Kaiserlichen Rigaschen Kreisgericht der Aufenthaltsort der Tochter des im Jahre 1861 zu Schloß Mojahn verstorbenen Jägers Johann Grün, Namens Marie Bertram, unbekannt ist, so wird dieselbe hierdurch citiret und geladen behufs Anhörung eines in Beschwerdesachen derselben wider den Herrn Grafen Mengden zu Schloß Mojahn und den Herrn Baron Krüdener zu Neu-Karkell oberrichterlich ergangenen Befehls innerhalb eines Jahres und sechs Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, während der gewöhnlichen Sitzungszeit dieser Behörde hier zu erscheinen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist der Befehl für publicirt erachtet werden wird und darnach ergehen soll was Rechtens.

Zugleich werden sämmtliche Land-, Stadt- und Guts-Polizeien ersucht und resp. angewiesen, der Marie Bertram das Obige im Betreffungsfalle zur Nachachtung zu eröffnen.

Wolmar im Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte vom 13. Mai 1863. Nr. 949. 2

* * *

Wenn dem Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte der Aufenthaltsort des zur Gemeinde des Gutes Ranzen verzeichneten Peter Petsch unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch citiret und geladen, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen vom unterzeichneten Datum gerechnet, während der gewöhnlichen Sessionszeit dieser Behörde hieselbst zu erscheinen, um das in Beschwerdesachen desselben wider das Verfahren des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts in Untersuchungssachen gegen mehre Ranzensche Bauern, wegen nächtlicher Excesse gefällte Urtheil anzuhören, bei der Verwarnung, daß, falls er binnen obiger Frist nicht erscheinen würde, das Urtheil für publicirt erach-

tet werden und darnach weiter ergehen soll, was Rechtens.

Zugleich werden sämmtliche Land-, Stadt- und Guts-Polizeien ersucht und resp. angewiesen, dem Peter Petsch das Obige im Betreffungsfalle zur Nachachtung zu eröffnen.

Im Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte zu Wolmar, den 30. April 1863. Nr. 858. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern Gustav Fleckenstein kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte und nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Pollenhof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele und Pernauschen Kreise belegenen Gutes Pollenhof, Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk am 28. Februar d. J. abgeschlossenen und am 18. März d. J. mit Vorbehalt der unalterirten Rechte der Livländischen Credit-Societät und der sonstigen Ingrossarien an das Gut Pollenhof corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 10,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf Hofesland des Gutes Pollenhof belegene Rujerw-Wassermühle nebst Appertinentien und namentlich auch nebst dem Mühlenlande in dem Hakenanschlage von 9 Thlr. $80^{40}/_{112}$ Gr., sowie nebst der auf dem Mühlenlande stehenden verfallenen Sägemühle und dem sonstigen Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst dazu gehörigem Lande, daselbst befindlicher Sägemühle und sonstigem Zubehör formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Livländischen Credit-Vereins, rücksichtlich dessen annoch abzulösender Pollenhofscher Pfandbriefsforderung, des Herrn Verkäufers, dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderungen, wie auch rücksichtlich der demselben contractlich vorbehaltenen Jagdberechtigung und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke lastenden öffentlichen Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Juni 1864, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Frist Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten Gustav Fleckenstein mit dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk über die in Rede stehende Wassermühle nebst Land, Sägemühle und sonstigem Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die auf Hofesland des Gutes Pollenhof belegene Rujerw-Wassermühle nebst Appertinentien und namentlich auch nebst dem Mühlenlande in dem Hakenanschlage von 9 Thl. $80^{40}/_{112}$ Gr., sowie nebst der auf dem Mühlenlande stehenden verfallenen Sägemühle und dem sonstigen Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der in dem erwähnten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Pollenhofschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt auch der Verhaftung für diese Schuld, jedoch mit Aufhebung des von diesem Hofgerichte bei der am 18. März d. J. stattgehabten Contracts-Corroboration ausgesprochenen Vorbehalts rücksichtlich der sonstigen Pollenhofschen Ingrossarien, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Pollenhof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und dem Bauern Gustav Fleckenstein zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. Mai 1863.

Nr. 1910. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das im hiesigen Stadt-Jurisdictionsbezirke belegene, dem Herrn J. Krauzing zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 8. April d. J. abgeschlossenen und am selbigen Tage corroborirten Contractes Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und hoher Orden Ritter Emanuel Grafen Sievers verkaufte Höfchen Gluhde cum appertinentiis, sowie mit Inbegriff des von dem Herrn Dr. Meyer käuflich erstandenen und dem Höfchen Gluhde einverleibten Landstücks und der Grundzinsrechte auf zwei in Grundzins vergebene Landstücke, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung pro-

testiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 10. Juni 1864 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien und allem Zubehör jedoch Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und hoher Orden Ritter Emanuel Grafen Sievers adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 25. April 1863.

Nr. 492. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß die in den Gemeindeverband des Gutes Libbien eingetretene Peter Kaus, Peter Reebe und Peter Kaus, unter Beibringung des mit dem Herrn Kirchspielsrichter Johann Eduard von Magnus als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen Gutes Libbien abgeschlossenen Kaufcontracts über die in Libbienscher Grenze belegenen Grundstücke Ratull und Gailau, groß 43 Thl. 22 Gr. nebst allen auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihnen, Bittstellern, das Eigenthumsrecht an die genannten Grundstücke förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem obengenannten Peter Kaus, Peter Reebe und Peter Kaus erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, den 8. Mai 1863. Nr. 997. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt Ein Kaiserliches Doerptsches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von der Natalie Iwanowna Ekmark geb. Preskoltschewsky in Assistenz ihres Ehemannes Franz Ekmark hierselbst darum nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß sie mittelst eines am 2. November 1862 mit dem David und August Gebrüder Martenson abgeschlossenen Verkauf- und resp. Kauf-Contracts das ihr eigenthümlich gehörige, mittelst diesseitigen Bescheides vom 16. December 1858 sub Nr. 1812 ihr adjudicirte, im Dörptschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele zum Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh gehört habende Rönni-Grundstück nebst allen gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und dem zu demselben gehörigen Waldstück und dem gesetzlich erforderlichen eisernen Inventarium — für deren Integrität mit dem verkauften Grundstück und dessen bleibenden Vereinigung mit demselben Käufer sich verpflichtet, für die Summe von 10,000 Rbl. S. besagten David und August Martenson verkauft habe und der Kaufschilling derart berichtigt werde, daß

1) Käufer bei Unterschrift des Contractes baar entrichte 1000 Rbl.
2) beim Antritt des Grundstückes am 23. April 1863 baar zahle 4000 Rbl.
3) Käufer über den Rest von 5000 Rbl. S. der Verkäuferin eine jährlich mit 4% zu verrentende, auf das Grundstück Rönni zu ingrossirende Obligation ausstelle 5000 Rbl.

als hat das Dörptsche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das genannte Grundstück cum appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 23. Juni 1863 solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Grundstück Rönni sammt Appertinentien den Käufern David und August Martenson erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, den 23. März 1863.

Nr. 700. 1

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen,

welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf 1777 Rbl. 32 Kop. S. berechneten Arbeiten zur Capital-Remonte des Fellinschen Gefängnisses und Einrichtung von Einzelzellen daselbst, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 18. und Peretorge am 21. Juni c., zeitig und nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags sich bei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga, den 31. Mai 1863. Nr. 293.

Строительное Отдѣленіе Лифл. Губерн. Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя работы, по капитальному ремонтному исправленію тюремнаго помѣщенія въ г. Феллинѣ и устройству одиночныхъ камеръ въ томъ же помѣщеніи, исчисленныя по смѣтѣ на 1777 руб. 32 коп. съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіи для торга 18. и переторжки 21. Іюня сего года, заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Канцеляріи Отдѣленія.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст., ч. I, Т. X Св. Зак. (изданія 1857 года),
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Т. должны заключать въ себѣ:
а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) званіе, имя и мѣстопребываніе объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 31. Мая 1863 года. № 293.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung von 126 Faden einhalliges Fichten- zur Hälfte mit Gränen- gemischtes Brennholz zur Beheizung der von den Werkstätten der Rigaschen Festungs-Artillerie eingenommenen Gebäude zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 17. und zum Peretorge am 21. Juni dieses Jahres zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 24. Mai 1863.
Nr. 2657.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку Рижской крѣпостной Артиллеріи дровъ однополѣнныхъ сосновыхъ съ половинною частію еловыхъ всего 126 саженей для отапливанія зданій, занимаемыхъ мастерскими, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ коргу 17. и къ переторжкѣ 21. Іюня сего года, заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня, представивъ надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, 24. Мая 1863 года. № 2657.

* * *

In Folge höherer Genehmigung werden aus den hiesigen Vorraths-Magazinen im Ganzen 1502 Maaß Roggen, 1416 Maaß Gerste und 1679

Maaß Hafer meistbietlich beim Auermündeschen Krons-Gemeinde-Gerichte versteigert werden. Sämmtliches Getreide ist unverdorben und geharft. Der Torg wird am 15. und der Peretorg am 17. Juni d. J. zur Sessionszeit abgehalten werden. Die Bedingungen können außer den Sonn- und Festtagen alltäglich hier eingesehen werden. Demnach werden die Kaufliebhaber ergebenst eingeladen.

Auermünde, Krons-Gemeindegericht, den 24. Mai 1863. Nr. 603. 3

Ar Augstakas waldischanas wehleschanu taps no tahm scheitan peederrigahm magasinehm par wissam 1502 mehri rudsi, 1416 mehri meeschi un 1679 mehri ausas pee Aurumuischas Krohna pagasta-teesas us wairakfohlischanu uhtrupê pahrdohti. Wissas schihs labbibas naw maitatas un irr ehrpetas. Tas torgs taps 15. un tas peretorgs 17. Juhni s. g. teesas laikâ noturrehts. Tahs punktes, us kahdu wihsi ta isdohschana noteek, warr — bes swehtamahm deenahm — ik deenas scheit lassiht dabbuht. Tee kas gribb pirkt, tohp mihli aizinahti.

Aurumuischas Krohna pagasta-teesa, taî 24. Mei 1863. 3

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 28. будущаго Іюня назначена продажа съ аукціона описаннаго у помѣщика Артура Лось-Рошковскаго движимое имущество, а именно: мебель оцѣненная въ 225 руб. 82 коп., ржи 220 руб., 3 лошади, 4 коровъ и 28 овецъ въ 271 руб. на выручку взысканій частнымъ лицамъ мѣщанину Якову Линдеману по роспискѣ достальныхъ 243 руб. 70¾ коп. Наслѣдникамъ Каролины Нейманъ 175 руб., крестьянину Ѳедору Кононову 40 руб. и Унтеръ-Офицершѣ Маріи Маргаритѣ 200 руб. съ правомъ на аукціонѣ предлагать суммы ниже оцѣночной.

№ 304. 3

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der im Livländischen Gouvernement, Rigaschen Kreise belegenen Hofesländereien des Krongutes Schlock mit den Revenüen, gerechnet vom 23. April 1863 auf 24 resp. 48 Jahre Torge auf den 4. und 8. Juli 1863 in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Das Gut hat 1 Hoflage, 3 Krüge; an Ländereien 29,24 Dess. Acker- und Gartenland, 78,21 Dess. Wiesen, 20,51 Dess. Weiden, 45,15 Dess. urbarzumachende Waldstücke, 20,88 Dess. urbarzumachenden Torfmoor, 496,14 Dess. unbrauchbaren und untaxirten Landes; Summe des Areals 690,13 Dess.

Riga, den 18. Mai 1863. Nr. 8033. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименнованнаго казеннаго имѣнія Рижскаго уѣзда въ Лифляндской губерніи, на 24 или 48 лѣтъ, съ доходами, считая 23. Апрѣля 1863 года назначены на 4 и 8 Іюля 1863г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или чрезъ законно уполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ; — допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Имѣніе Шлокъ, въ которомъ находится: полумызокъ 1, корчмы 3, усадебной и пахатной земли 29,24 дес., луговъ 78,21 дес., пастбищъ 20,51 дес., подлежащій воздѣланію лѣсной участокъ 45,15 дес., подлежащій воздѣланію торфяное болото 20,88 дес., неудобной невошедшей въ оцѣнку земли 496,14 дес.; всего пространства 690,13 дес.

Рига, 18. Мая 1863 года. № 8033. 2

* * *

Diejenigen, welche die Herstellung von Regalen, Tischen u. dergl. m. in der am Dünamarkte zwischen der Schaal- und Neupforte befindlichen Halle übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4., 6. und 11. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1863.

Nr. 584. 2

Лица, желающія принять на себя сооруженіе полокъ, столовъ и тому подобныхъ предметовъ въ галлереи, находящейся на Придвинскомъ рынкѣ между Шальторскими и Новыми воротами приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 4., 6. и 11. Іюня настоящаго года съ часа пополудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 29. Мая 1863 года.

№ 584. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 7. Juni, Mittags 12 Uhr, jenseit der Düna auf dem Möweschen Schiffsbauplatz, eine Partie Eichenholzstämme zum Schiffsbau und für Stellmacher geeignet, auch daselbst lagernd, in Kavelingen, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Fr. Meuschen. 1

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts wird Freitag, den 7. Juni 1863 um 12 Uhr, neben dem Schwarzhäupterhause eine Kalesche, an der die Sattlerarbeit fehlt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Montag den 10. d. M., Nachmittags 4 Uhr, werden im Hause Tusow, große Moskauer Straße neue Nr. 47, neben Bäcker Rohloff, verschiedene Möbel von polirtem Holze, als: 1 Sopha, Stühle, Tische, Schränke, 1 Büffet, 1 Wandspiegel, 1 Schlafbank, 1 großer Bettzeugkasten, 2 Bettpfühle, diverse Bilder, Küchengeräthe und mehre andere brauchbare Sachen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Elja Schliom Nachomow Kraemer, Andreas Gottfried Michelsohn, Heinrich Claudius August Goeschel nebst Frau, Anna Iwanowa Fomina, Anna Elisabeth Ballod, Carl Putschewitz, Jacob Theodor Straupe, Peter Wilhelm Hugo Jordan, August Ludwig Siel, Johann Rüdefeldt, Anton Andrejew, Andrei Michailow, Itzig Michel Guttmann, Jossel Itzig Guttmann, Nochim Isak Heimann, Friedrich Nicolai Rohguls, Karoline Henriette Wilhelmine Pfützner geb. Sela, Agnese Christine Elisabeth Hagen, Mathilde Gottliebe Amalie Hagen, Emilie Koslowsky,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**